

5 L 669/21.NW



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

den Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch den Landrat, Europaplatz 5,  
67063 Ludwigshafen am Rhein,

- Antragsgegner -

w e g e n      Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz  
                 hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund  
der Beratung vom 30. Juni 2021, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Prof. Kintz  
Richter am Verwaltungsgericht Bender  
Richterin am Verwaltungsgericht Jahn-Riehl

beschlossen:

Es wird im Wege einer einstweiligen Anordnung festgestellt, dass der Antragsteller  
nicht der Absonderungspflicht nach § 3 Abs. 2 Landesverordnung zur Absonderung

von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 unterliegt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, der bei sachgerechter Auslegung seines Begehrens darauf gerichtet ist, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – festzustellen, dass er nicht der Absonderungspflicht nach § 3 Abs. 2 Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 – AbsonderungsVO – unterliegt, ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 3 Abs. 2 AbsonderungsVO müssen sich enge Kontaktpersonen unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise in Absonderung begeben und sich einer Testung mittels eines PCR-Tests unterziehen. Die Absonderung endet nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 AbsonderungsVO für enge Kontaktpersonen, deren PCR-Test nach Absatz 2 ein negatives Ergebnis aufweist und die während der Dauer der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt haben, nach Ablauf von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts. Ausweislich der Bescheinigung des Antragsgegners vom 28. Juni 2021 dauert die Absonderung des Antragstellers vom 19. Juni 2021 bis zum 03. Juli 2021.

Die genannten Vorschriften greifen hier jedoch nicht ein, denn der Antragsteller kann sich darauf berufen, dass er eine geimpfte Person im Sinne des § 2 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von

Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV -) ist.

Gemäß

§ 10 Abs. 1 SchAusnahmV gilt die landesrechtlich angeordnete Pflicht zur Absonderung u.a. nicht für geimpfte Personen.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist hier nicht § 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV einschlägig. Danach gilt Absatz 1 nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

Nach übereinstimmenden Angaben der Beteiligten hatte der Antragsteller Kontakt zu einer Person, die mit der Delta Variante des Coronavirus infiziert ist. Die Delta Variante des Coronavirus ist aber zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keine „in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2“ im Sinne dieser Vorschrift. Es ist gerichtsbekannt, dass die ansteckendere Delta-Variante in Deutschland immer mehr um sich greift. Zwar lag der Anteil der Delta-Variante in ganz Deutschland Ende Mai 2021 noch bei 1,6 Prozent. Bereits einige Wochen später stieg der Anteil der Delta-Variante an Neuinfektionen jedoch deutlich (s. die Abbildung 1 im Bericht des RKI zu den Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland vom 23. Juni 2021, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VO\\_C\\_2021-06-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VO_C_2021-06-23.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 30. Juni 2021). Lothar Wieler, der Präsident des Robert Koch-Instituts (RKI), erklärte zu Beginn der 26. Kalenderwoche in einer Videokonferenz von Bund und Ländern, dass der Anteil der Delta-Variante an den Neuinfektionen in der dritten Juniwoche bereits auf 36 Prozent gestiegen sei. Da die Daten aus den Laboren bereits einige Tage alt seien, sei der Anteil derzeit tatsächlich sogar auf rund 50 Prozent zu schätzen (s. <https://www.morgenpost.de/vermischtes/article232658781/delta-variante-corona-ausbreitung-deutschland.html>; s. auch <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/rki-zur-corona-lage-jede-zweite-neuinfektion-mit-delta-variante,SbeM7Et> und <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/125125/RKI-Jede-zweite-Neuinfektion-mit-Delta-Variante>, alle abgerufen am 30. Juni 2021). Ausgehend von diesen Angaben

handelt es sich bei der Delta Variante des Coronavirus um eine verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2, die von § 10 Abs. 2 Nr. 1 SchAusnahmV nicht erfasst wird.

Einen Anordnungsgrund hat der Antragsteller ebenfalls glaubhaft gemacht, denn er möchte an der schon laufenden Ringer-Europameisterschaft in Dortmund teilnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Prof. Kintz

gez. Bender

gez. Jahn-Riehl

Beglaubigt

Tolanvaga, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Untersigner: Tolanvaga, Zühal  
Datum: 30.06.2021 15:53 Uhr